

# RS Vfgh 1988/2/25 B1103/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1988

## Index

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art83 Abs2  
RAO §30 Abs4

## Leitsatz

Zuständigkeit der OBDK (letztinstanzlich) über das Begehren eines Rechtsanwaltsanwärters auf Feststellung der Anrechenbarkeit von Praxiszeiten auf die Ausbildungszeit zu entscheiden - Entzug des gesetzlichen Richters wegen Verweigerung der Sachentscheidung; Aufhebung des aus sprachlichen Gründen nicht teilbaren Bescheides zur Gänze

## Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid der OBDK wurde eine Berufung des Beschwerdeführers zurückgewiesen und ihm damit eine Sachentscheidung zu Unrecht verweigert. Dazu, daß der Beschwerdevorwurf jedenfalls hinsichtlich der Zurückweisung der Berufung des Beschwerdeführers gegen die Aussprüche laut Punkt 2. und 3. des Bescheides des Ausschusses der Vbg. Rechtsanwaltskammer vom 28.02.86 (Abweisung des Antrages auf Bestätigung der Anrechenbarkeit bestimmter Praxiszeiten) zutrifft, genügt es, auf die Begründung des in der selben Rechtssache ergangenen B v 01.12.86, B371/86 zu verweisen.

Da der angefochtene Bescheid schon aus sprachlichen Gründen nicht teilbar und nach dem Gesagten zur Gänze aufzuheben ist, erübrigts es sich, auf die Frage einzugehen, ob - wovon der angefochtene Bescheid ausgeht - gegen den Ausspruch zu Punkt 1. des Bescheides der Vbg. Rechtsanwaltskammer vom 28.02.86 eine Berufung unzulässig war.

## Entscheidungstexte

- B 1103/87  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.1988 B 1103/87

## Schlagworte

Berufsrecht Rechtsanwälte, Bescheid Trennbarkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B1103.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10119775\_87B01103\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)